

**Hauptsatzung
der Wildschadensausgleichskasse (WSAK)
im Landkreis Nordwestmecklenburg**

Aufgrund des § 27 Absatz 3 Satz 1 des Landesjagdgesetzes vom 22.März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311) geändert worden ist, wird folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz
(§ 27 Absatz 1 LJagdG)

- (1) Die Wildschadensausgleichskasse (Kasse) führt den Namen „Wildschadensausgleichskasse Nordwestmecklenburg“
- (2) Die Kasse hat ihren Sitz in Nordwestmecklenburg und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2
Aufgabe
(§ 27 Absatz 2, 6 und 7 LJagdG)

- (1) Die Kasse ergreift Maßnahmen, die geeignet sind, Wildschäden so weit wie möglich zu verhindern. Dazu dienen insbesondere eine wirksame Regelung der Beitragsgestaltung sowie die Weiterbildung der Mitglieder.
- (2) Die Kasse gleicht die durch Rot-, Dam- oder Schwarzwild verursachten Wildschäden aus und legt den Wildschadensausgleich auf die Mitglieder um.
- (3) Die Kasse arbeitet kostendeckend und nicht gewinnorientiert. Der Verwaltungsaufwand ist gering zu halten.

§ 3
Mitglieder
(§ 27 Absatz 1 LJagdG)

- (1) Gesetzliche Mitglieder der Kasse sind die jeweils im Kassengebiet befindlichen
 - a) Jagdgenossenschaften,
 - b) Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes,
 - c) Pächter oder Benannte eines Jagdbezirkes,
 - d) Landwirte, die eine Nutzfläche von mindestens 75 Hektar bewirtschaften.
- (2) Freiwillige Mitglieder der Kasse sind Landwirte, die eine Nutzfläche von weniger als 75 Hektar bewirtschaften und ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Kassenvorstand schriftlich erklären; die Mitgliedschaft gilt unbefristet und kann durch den Landwirt jederzeit beendet werden.

§ 4 Auskunftspflicht der Mitglieder

- (1) Die in § 3 Absatz 1 Buchstabe a und c genannten Mitglieder haben der Kasse auf deren Verlangen jederzeit Auskünfte zu erteilen über
 - a) die Wildschadensvereinbarungen,
 - b) die Pächter,
 - c) die Jagdfläche,
 - d) die Höhe der Abschusspläne von Rot- und Damwild sowie der Mindestabschüsse von Schwarzwild sowie
 - e) die Angaben der Streckenliste für Rot-, Dam- oder Schwarzwild gemäß § 21 Absatz 8 des Landesjagdgesetzes.
- (2) Die durch § 3 Absatz 1 Buchstabe b genannten Mitglieder haben der Kasse auf deren Verlangen jederzeit Auskünfte über die in ihrem Eigentum stehende sowie über die ihrem Jagdbezirk angegliederte Jagdfläche zu erteilen.
- (3) Die Auskünfte nach Absatz 1 und 2 hat das jeweilige Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung gegenüber der Kasse schriftlich zu erteilen. Änderungen hierzu sind der Kasse unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Vertretung der Mitglieder

- (1) Zur Entgegennahme und Abgabe von Willenserklärungen gegenüber der Kasse können die Mitglieder nach § 3 eine natürliche Person als ihren Vertreter schriftlich benennen.
- (2) Eine natürliche / juristische Person darf neben seiner eigenen Stimme nicht mehr als eine Stimme vertreten.

§ 6 Organe der Kasse (§ 27 Absatz 4 und 5 LJagdG)

Organe der Kasse sind die Mitgliederversammlung und der Kassenvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung (§ 27 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 LJagdG)

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Kassenjahr. Auf Verlangen von mehr als 80 der stimmberechtigten Mitglieder ist sie innerhalb von drei Monaten vom Vorstand einzuberufen. Jedes anwesende und vertretene Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Internetportal des Landkreises Nordwestmecklenburg einberufen.

- (3) Ein Beschluss über die Errichtung oder Änderung der Satzungen wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgeht, wie viele Mitglieder jeweils anwesend bzw. vertreten waren. Die Niederschrift ist von der Leiterin oder Leiter der Versammlung nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung sowie beschlossene Satzungen oder Änderungen sind der Jagdbehörde innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich zu übermitteln.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung über,
 - a) die Haupt- und die Beitragssatzung sowie deren Änderungen,
 - b) die Beitragsgestaltung
 - c) die Wahl oder Abwahl des Kassenvorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d) die Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder des Kassenvorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Bestellung der Geschäftsführung und Festsetzung ihrer Entschädigung oder, soweit diese nicht ehrenamtlich tätig ist, ihres Gehaltes,
 - g) Prüfung des Jahresabschlussberichtes und Entlastung der Geschäftsführung,
 - h) Jährliche Verabschiedung des Haushaltsplanes.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt eine geheime Abstimmung.

§ 8
Kassenvorstand
(§ 27 Absatz 5 LJagdG)

- (1) Der Kassenvorstand (Vorstand) besteht aus mindestens fünf Personen, die jeweils Kassenmitglied nach § 3 oder deren Vertreter nach § 5 sein sollen. Die Mitglieder des Kassenvorstandes werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Kassenvorsteher, eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter, eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter, eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Dauer der Amtszeit des Vorstandes eine Nachwahl vorzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen baren und nachgewiesenen Auslagen werden aus der Kasse ersetzt.

- (5) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers oder bei seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin den Ausschlag. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Jagdbehörde innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstandssitzung zu übermitteln.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen sind die Vorsitzenden des Kreisbauernverbandes sowie des Kreisjagdverbandes zu laden. Diese sind berechtigt einen Vertreter zu entsenden.

§ 9

Aufgaben des Kassenvorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Einberufung sowie Leitung der Mitgliederversammlung durch den Kassenvorsteher oder im Verhinderungsfall durch eine Person seiner Stellvertretung,
 - b) Jährliche Auswertung des Wildschadensgeschehens im Kassengebiet, gesondert nach Jagdbezirk, Schadensjahr, Schadenshöhe sowie Erstschäden, Folgeschäden und gütlicher Einigung
 - c) Überwachung der Kassenführung,
 - d) Bildung von finanziellen Rücklagen, diese sollen das Fünffache des Durchschnittes der Wildschadensausgleichszahlungen der vergangenen fünf Jahre nicht übersteigen
 - e) Übertragung von Aufgaben auf Dritte und die Festsetzung einer Entschädigung oder eines Entgelts.
- (2) Ein Vorstandsmitglied darf bei einer Entscheidung der Kasse nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen Vor- oder Nachteil bringen kann:
1. seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner,
 2. einem Verwandten bis zum dritten Grade,
 3. einem Schwägerten bis zum zweiten Grad oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die oder der nicht Kassensmitglied sein muss. Ist sie oder er Vorstandsmitglied, darf sie oder er weder Kassenvorsteher noch Schatzmeisterin oder Schatzmeister der Kasse sein.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer handelt nach Weisung des Vorstandes. Sie oder er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Führung der Kasse, insbesondere die Erhebung der Beiträge, die Prüfung der Auszahlungsanträge und die Vorbereitung der Auszahlung aus der Kasse sowie deren Durchführung,
 - b) die Aufstellung und die Vorlage des Haushaltsplanes,
 - c) die Jahresabrechnung,
 - d) die Führung einer laufenden Wildschadensübersicht.
- (4) Ist die Geschäftsführung ehrenamtlich tätig, kann der Vorstand auf ihren Vorschlag hin weitere Personen zur Unterstützung der Geschäftsführung bestellen, die dieser unterstehen.
- (5) Für die Geschäftsführung gilt § 9 Absatz 2 entsprechend. An ihrer Stelle trifft der Kassenvorsteher die Entscheidung.

§ 11 Haushaltsführung der Kasse

Die Haushaltsführung der Kasse bestimmt sich nach § 27 Absatz 6 Satz 5 des Landesjagdgesetzes.

§ 12 Kassenjahr

Als Kassenjahr gilt das Jagdjahr und es umfasst den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 13 Wildschadensausgleich

- (1) Sollten sich der Geschädigte und der Ersatzpflichtige mit Zustimmung und im Beisein der Wildschadensausgleichkasse nach der Schadensanmeldung bei der örtlichen Ordnungsbehörde, jedoch noch vor dem ersten Ortstermin über eine Schadenssumme bis zu 2000,00 € gütlich geeinigt haben, so wird diese Einigung durch die Wildschadensausgleichkasse anerkannt. Die Niederschrift der WSAK über die Einigung ist von den Beteiligten zu unterzeichnen. Die örtliche Ordnungsbehörde ist unverzüglich über die Einigung zu informieren und die Schadensanmeldung zurückzunehmen. Bei gütlicher Einigung wird der Wildschaden zu je 1/3 vom Geschädigten, dem Wildschadensersatzverpflichteten und der WSAK beglichen. Ein Schadensbeitrag im Folgejahr entfällt.
- (2) Den Mitgliedern, die zum Wildschadensersatz verpflichtet sind, werden im Schadensfall mit Ausnahme von nach Absatz 1 geregelten Schäden auf Antrag bis zu 90 Prozent des festgestellten Wildschadensbetrages erstattet (Wildschadensausgleich). Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Geschädigten, sofern das antragstellende Mitglied nicht bereits an diese gezahlt hat und einen entsprechenden Nachweis vorlegt.

- (3) Leistungen werden nur gewährt, wenn
- a) das antragstellende Mitglied die von ihm zu leistenden Kassenbeiträge fristgerecht entrichtet hat.
 - b) der Wildschaden im Feststellungsverfahren vor der zuständigen Ordnungsbehörde verhandelt (§ 28 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes) oder eine gütliche Einigung nach Abs. 1 erzielt wurde und
 - c) der Antrag auf Erstattung des Wildschadensausgleiches spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss einer schriftlichen gütlichen Einigung gemäß § 13 Absatz 1, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Niederschrift über eine gütliche Einigung oder des Vorbescheides nach der Wild- und Jagdschadensverordnung oder bei nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung oder Zustellung eines Vergleiches schriftlich an die Kasse gestellt worden ist.
- (4) Abweichend von Absatz 2 kann der Wildschadensausgleich durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Kassenvorstandes gemindert werden. Das gilt insbesondere, wenn
- a) sich die Verpflichteten und Geschädigten über die Schadenshöhe ohne die Zustimmung der Kasse gemäß § 27 Absatz 9 Satz 3 des LJagdG einigen,
 - b) der Aufforderung der Kasse zur Anfechtung des Vorbescheides nicht nachgekommen wurde,
 - c) die Abschusspläne oder Mindestabschüsse der zu Schaden gehenden Wildart nicht oder nur unzureichend erfüllt wurden,
 - d) in wildschadensgefährdeten Gebieten keine möglichen oder zumutbaren wildschadensverhindernden Maßnahmen durch eine rechtswirksame Vereinbarung zwischen dem Jagdausübungsberechtigten und dem Landwirten getroffen wurden oder
 - e) die Auskunftspflicht gemäß § 4 nicht fristgemäß erfüllt wurde.

Klagt der Ersatzverpflichtete nach Aufforderung durch die Kasse, trägt diese die Verfahrenskosten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am (Tag der Anzeige oder Genehmigung gemäß § 27 Absatz 3 Satz 4 des LJagdG) in Kraft.

Grevesmühlen, den 30.03.2016

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 17.03.2016, in der 94 Mitglieder mit 133 Stimmen anwesend bzw. vertreten waren, mit folgendem Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:	133
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

beschlossen worden.

Der Kassenvorsteher

gez.: Jörg Miehe
Unterschrift

Mitglied des Vorstandes

gez.: Christian Baumann
Unterschrift

Mitglied des Vorstandes

gez.: Peter Rosenau
Unterschrift

Die vorstehende Satzung ist am 30.03.2016 angezeigt worden.

Siegel / Unterschrift
Untere Jagdbehörde

Die vorstehende Satzung ist am 30.03.2016 genehmigt worden.

Siegel / Unterschrift
Untere Jagdbehörde

Die vorstehende Satzung ist im Internetportal des Landkreises Nordwestmecklenburg am 30.03.2016 bekannt gemacht worden.